

Der „Briefetel-Bote“ erscheint Diensttag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag. Der Bezugspreis beträgt monatlich 1,20 RM, zugunlich Briefgebühren. Die einzelne Nummer kostet 10 Pfennig.

Briefetel-Bote

Anzeigen werden in der „Briefetel-Bote“ Birkenwerder, Bahnhofstraße 5 und von allen Anzeigen-Expeditoren angenommen. Die Anzeigenpreise sind in der Preisliste auf Seite 26 Pfennig, die Retraumette 1 Mark.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe



für ehem. Hoffjagdrevier, Bergfelde, Frohnau, Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briefetelbote, Birkenwerder

Aleiniges amtliches Publikationsorgan für die Amtsbezirke Birkenwerder und Schönfließ

Nr. 48 | Fernsprecher Amt Birkenwerder 2005 | Sonnabend, den 24. März 1928 | Postfachkonto: Berlin 62 448. | 27. Jahrg

Der Amtsvorsteher Birkenwerder.

Personen, welche als Fremdwille in das Reichsgebiet einzutreten beabsichtigen, können das Merkblatt hierüber im Polizeibüro während der Dienststunden einsehen.
Birkenwerder, den 23. März 1928.
Der Amtsvorsteher. J. B. Matfischke.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Als Vertrauensmann der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist der Landwirt Otto Dabel, Birkenwerder, Hauptstraße 26, und als Stellvertreter der Landwirt Adolf Fürstena, Birkenwerder, Industriestraße für die Zeit vom 1. Januar 1928 bis zum Schlusse des Jahres 1932 gewählt worden.
Birkenwerder, den 23. März 1928.
Der Gemeindevorsteher. Flank.

Der Gemeindevorsteher Borgsdorf.

Der Jagdverteilungsplan für das Pachtjahr 1927/28 liegt vom 22. d. Mts. ab 2 Wochen im Gemeindebüro während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr vormittags zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aus.
Einsprüche können innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
Borgsdorf, den 23. März 1928.
Der Gemeindevorsteher als Jagdvorsteher. Seefeldt.

Der Gemeindevorsteher Bergfelde.

Nach dem Ortsstatut über das Feuerlöschwesen in der Gemeinde Bergfelde vom 27. 8. 1926 sind feuerlöschpflichtig alle männlichen Einwohner der Gemeinde von 18 bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, sowie die Forenzien.
Die feuerlöschpflicht kann durch Zahlung eines Geldbeitrages, dessen Höhe von der Gemeindeverwaltung jährlich zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres festgelegt wird, abgelöst werden.
Wer anstelle der Zahlung des Geldbeitrages Feuerlöschdienst (Hausdienst) leisten will, muss hierüber dem Gemeindevorstand eine Erklärung abgeben. Die Erklärung kann in schriftlicher Form oder durch Eintragung in Büchern, die im Gemeindebüro ausliegen, erfolgen.
Ich fordere deshalb diejenigen Einwohner auf, die während der Dauer des Rechnungsjahres 1928 feuerlöschpflichtig sind, bis zum 31. März 1928 die obgenannte Erklärung bei mir abzugeben.

Der Gemeindevorsteher Schönfließ.

Die Feuerlöschpflicht kann durch Zahlung eines Geldbeitrages, dessen Höhe von der Gemeindeverwaltung jährlich zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres festgelegt wird, abgelöst werden.
Wer anstelle der Zahlung des Geldbeitrages Feuerlöschdienst (Hausdienst) leisten will, muss hierüber dem Gemeindevorstand eine Erklärung abgeben. Die Erklärung kann in schriftlicher Form oder durch Eintragung in Büchern, die im Gemeindebüro ausliegen, erfolgen.
Ich fordere deshalb diejenigen Einwohner auf, die während der Dauer des Rechnungsjahres 1928 feuerlöschpflichtig sind, bis zum 31. März 1928 die obgenannte Erklärung bei mir abzugeben.

Der Gemeindevorsteher Schönfließ.

Die Feuerlöschpflicht kann durch Zahlung eines Geldbeitrages, dessen Höhe von der Gemeindeverwaltung jährlich zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres festgelegt wird, abgelöst werden.
Wer anstelle der Zahlung des Geldbeitrages Feuerlöschdienst (Hausdienst) leisten will, muss hierüber dem Gemeindevorstand eine Erklärung abgeben. Die Erklärung kann in schriftlicher Form oder durch Eintragung in Büchern, die im Gemeindebüro ausliegen, erfolgen.
Ich fordere deshalb diejenigen Einwohner auf, die während der Dauer des Rechnungsjahres 1928 feuerlöschpflichtig sind, bis zum 31. März 1928 die obgenannte Erklärung bei mir abzugeben.

Der Gemeindevorsteher Schönfließ.

Die Feuerlöschpflicht kann durch Zahlung eines Geldbeitrages, dessen Höhe von der Gemeindeverwaltung jährlich zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres festgelegt wird, abgelöst werden.
Wer anstelle der Zahlung des Geldbeitrages Feuerlöschdienst (Hausdienst) leisten will, muss hierüber dem Gemeindevorstand eine Erklärung abgeben. Die Erklärung kann in schriftlicher Form oder durch Eintragung in Büchern, die im Gemeindebüro ausliegen, erfolgen.
Ich fordere deshalb diejenigen Einwohner auf, die während der Dauer des Rechnungsjahres 1928 feuerlöschpflichtig sind, bis zum 31. März 1928 die obgenannte Erklärung bei mir abzugeben.

Der Gemeindevorsteher Schönfließ.

Die Feuerlöschpflicht kann durch Zahlung eines Geldbeitrages, dessen Höhe von der Gemeindeverwaltung jährlich zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres festgelegt wird, abgelöst werden.
Wer anstelle der Zahlung des Geldbeitrages Feuerlöschdienst (Hausdienst) leisten will, muss hierüber dem Gemeindevorstand eine Erklärung abgeben. Die Erklärung kann in schriftlicher Form oder durch Eintragung in Büchern, die im Gemeindebüro ausliegen, erfolgen.
Ich fordere deshalb diejenigen Einwohner auf, die während der Dauer des Rechnungsjahres 1928 feuerlöschpflichtig sind, bis zum 31. März 1928 die obgenannte Erklärung bei mir abzugeben.

Aufgaben benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.
Der Bauentwurf über das zu errichtende Wohngebäude kann auf dem Gemeindebüro eingesehen werden.
Bergfelde, den 23. März 1928.
Der Gemeindevorsteher. Czchowski.

Der Gemeindevorsteher Schönfließ.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerjahr 1928.

I.
Eine Steuererklärung ist abzugeben:
1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbesteuertrag im Kalenderjahr 1927 den Betrag von 6000 RM. übersteigen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbesteuertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschusses der Bücher zu ermitteln ist;
3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorliegenden des Gewerbesteuerauschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.
Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebes abzugeben.

II.
Die hienach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordruckes
Muster Dem. 1 (für Einzelgewerbetreibende, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften)
Muster Dem. 2 (für juristische Personen)
Muster Dem. 4 (für Einlage zum Muster Dem. 1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden)

in der Zeit vom 15. bis 31. März 1928 bei dem Vorliegenden des Gewerbesteuerauschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Brandenburgs, so ist der Wohnort des bestellten Vertreters, hilfsweise die preussische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Wohnnahme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuerklärung können bei dem Gewerbesteuerbüro, Berlin NW. 40, Friedrich-Karl-Weg 5 (Gewerbesteuerbüro) und im Zimmer 2 des Rathauses während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr, Sonnabends von 8 bis 12 Uhr, bezogen werden, soweit der Vorliegende des Gewerbesteuerauschusses Niederbarnim in Frage kommt.
Die Steuerklärung ist schriftlich — zweifach — auszuschreiben — einzureichen oder mündlich dem Vorliegenden des zuständigen Gewerbesteuerauschusses gegenüber abzugeben.

Soweit der Vorliegende des Gewerbesteuerauschusses des Kreises Niederbarnim in Frage kommt, kann die Erklärung mündlich während der Geschäftszeiten (16. März bis 31. März 1928) in dem oben angegebenen Gewerbesteuerbüro wochentäglich (außer Sonnabends) zwischen 8 und 2 Uhr, Sonnabends zwischen 8 und 12 Uhr abgegeben werden.

Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmen sind verpflichtet, bei Abgabe der Steuerklärung ohne besondere Aufforderung ihren Geschäftsbericht und Jahresabschluss sowie die darauf beruhenden Beschlüsse der Generalversammlung dem Vorliegenden des Gewerbesteuerauschusses einzureichen. In gleicher Weise haben diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet sind, die Bilanz einzureichen. An Stelle des Kalenderjahres 1927 tritt bei Unternehmen, die für ein von diesem Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1927 endet, oder, wenn der Betrieb erst nach Beginn des Kalenderjahres 1927 eröffnet worden ist, das erste Wirtschaftsjahr.

III.
Wer die Frist der ihm obliegenden Steuerklärung verjährt, kann mit Geldstrafe zur Abgabe der Steuerklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV.
Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein jahrelangliches Vergehen gegen die Steuererhebung (Steuergefährdung) wird bestraft.

Vordrucke werden in den nächsten Tagen zugestellt.

Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Sektion 20.

Durch Beschluß des Kreisauausschusses als Sektionsvorstand vom 23. Februar 1928 sind für den hiesigen Ortsbezirk der Landwirt Otto Dabel, als Vertrauensmann und der Landwirt August Gabel, als Stellvertreter der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Zeit vom 1. Januar 1928 bis zum Schlusse des Jahres 1932 gewählt worden.
Schönfließ, den 23. März 1928.
Der Gemeindevorsteher. Lemke.

Was gibt es Neues?

Beim Eisenbahntalant in Berlin ist man ergeblichen Unregelmäßigkeiten auf die Spur gekommen.
Zwischen Rumänien und Griechenland wurde ein Richtungsfehler beseitigt.
Der portugiesische Minister trat blühende einstimmig die Antwortnote Primo de Riberos auf die Einladung Spaniens zum Weibereintritt in den Völkerbund.
Präsident Coolidge hat erneut und endgültig erklären lassen, daß er nicht mehr kandidieren wird.

Lieferungsstandal bei der Reichsbahn.

Schmiergeder an einen Oberbaurat.
Beim Berliner Eisenbahntalant sind große Unregelmäßigkeiten aufgedeckt worden, in die Oberbaurat verwickelt ist. Seit längerer Zeit war hierüber ein Ermittlungsverfahren im Gange, das jetzt im wesentlichen abgeschlossen ist, so daß das von der Staatsanwaltschaft in Berlin für die Untersuchung eingeleitete Sonderergänzung der Generalsstaatsanwaltschaft Bericht erstatten konnte.

Durch eine von der Reichsbahn vorgenommene Untersuchung war festgestellt worden, daß die Firma Reiser u. Co. in Köln, die Material für den Unterbau von Güterwagen lieferte, hohe Befehlsgebühren, die in die Zehntausende gingen, an den Reichsoberbaurat Schulze im Eisenbahntalant gezahlt hat. Die Zahlungen waren zum Teil gefälscht verzeichnet worden. Die Angelegenheit wurde daraufhin der Staatsanwaltschaft übergeben, die die Kassenbücher der Firma Reiser u. Co. beschlagnahmte. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Firma Reiser und Oberbaurat Schulze stammen schon aus dem Jahre 1924. Sch. war in erster Linie als Konstrukteur beim Eisenbahntalant tätig und in der Abteilung für Waggonbau beschäftigt. Direkte Lieferaufträge konnte er nicht erteilen, wurde aber von der betreffenden Abteilung immer als Sachverständiger herangezogen. Es gelang ihm, eine Erfindung zu machen, die eine wesentliche Verbesserung der sogenannten Achslagerachsen zur Folge hatte, und er versuchte, diese Erfindung durch Vermittlung der Firma Reiser u. Co. auf deren Vorschlag hin zu verkaufen.

Schulze ging auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern nahm ein Patent, ohne dabei seinen Titel anzugeben und seiner Behörde davon Mitteilung zu machen, wozu er dienstlich verpflichtet war. Im November 1924 schloß er einen Vertrag mit der Firma Reiser in Köln, die ihm für alle Anläufe der von ihm erfundenen Achslagerachsen durch das Eisenbahntalant eine Provision von 5 Prozent zusicherte. Als Konstrukteur in der Waggonbau-Abteilung stand ihm in seiner amtlichen Eigenschaft die Entscheidung darüber zu, welche Einzelteile beim Bau neuer Waggon zu verwenden wären. In weitem Umfange wurden nun die Angebote der Firma Reiser berücksichtigt. Im vorigen Herbst wurde über die Firma Reiser u. Co. in Köln der Konkurs verhängt. Es gelang ihr aber, sich zu sanieren, weil sie sich auf den Lizenzvertrag mit dem Erfinder Schulze stützte und darauf hinwies, daß das Unternehmen in Zukunft der Vergebung von Aufträgen durch das Eisenbahntalant in noch weit umfangreichem Maße als bisher beschäftigt werden würde.

Schulze soll die ihm aus dem Lizenzvertrag zustehenden Gebühren nur zum Teil erhalten haben. Der andere Teil wurde angeblich von einem Angehörigen, der auf irgendeine Weise von den Dingen Kenntnis erhalten hatte, untergeschlagen.

Schlichterin gegen Baldwin.

Der Streit um den Sinowjew-Brief.
Die Telegraphen-Agentur der Sowjetunion ist vom Außenministerium zu folgender Erklärung ermächtigt: Sämtliche Hinweise des englischen Premierministers Baldwin auf angebliche Äußerungen von Politikern der Sowjetunion, durch die Baldwin nachträglich die Echtheit des berühmten Sinowjew-Briefes zu beweisen sucht, beruhen durchweg auf verleumderischer Erfindung, deren Böswilligkeit besonders klar wird, wenn man sich daran erinnert, daß die Sowjetregierung gleich nach dem Erscheinen des gefälschten Sinowjew-Briefes vorgezogen hat, einen beliebigen Ausschuss zur Untersuchung der Frage des Ursprungs des Dokumentes zu schaffen. Bekanntlich hat die englische Regierung eine derartige Untersuchung vermiehen.

Diese amtliche Erklärung wurde von Schlichterin nach in einer Unterredung mit Pressevertretern des näheren erläutert. Er erklärte dabei, daß England eine Untersuchung um so mehr fürchtet, je färrere Beweise für die Unechtheit des Briefes vorliegen. Unter anderem — so fuhr Schlichterin fort — liefern die Aussagen Druschilowstis ausführliches Tatsachenmaterial über die Herstellung des Sinowjew-Briefes durch die russischen Emigranten Schentschufschinoff, Belgardt und Gumanst, die sowohl beim polnischen Hauptmann Factorowski als auch beim englischen Geheimdienst tätig waren, wobei Druschilowstis von Schentschufschinoff mitgeteilt wurde, daß der Entwurf des Sinowjew-Briefes in seiner Wohnung von Belgardt und Gumanst abgefaßt wurde. Den vorliegenden Informationen zufolge wurde der in Berlin fabrizierte Sinowjew-Brief gleichzeitig auf verschiedenen Wegen nach London weitergeleitet.
Schlichterin erinnerte darauf an den durchsichtigen Hinweis des Manchester Guardian vom 23. Mai